

*** (Die Kriegsgewinnsteuer und die Fabriksindustrie.)** Der Bund ungarischer Fabriksindustrieller hielt gestern Nachmittag unter dem Vorsitz Dr. Franz Chorin's eine Ausschusssitzung, in welcher Vizepräsident Dr. Roland Hegedüs jene Denkschrift unterbreitete, welche der Bund in Angelegenheit der Besteuerung der Kriegsgewinne dem Finanzminister unterbreitet hat. In seiner Rede betonte er, daß die ungarische Fabriksindustrie sich der Besteuerung der Kriegsgewinne nicht entziehen wolle. Sie billigt daher diese in verschiedenen ausländischen Staaten bereits zur Verwirklichung gebrachten Steuer, aber nur dann, wenn sie sich auf alle Diejenigen erstrecken wird, deren Einkommen während der Zeit des Krieges gewachsen ist und wenn bei der Feststellung der Steuerätze auf die besonderen Verhältnisse der ungarischen Industrie, besonders aber darauf, daß die ungarische Industrie größere Lasten als die ältere und stärkere österreichische Industrie nicht zu tragen vermag, Rücksicht genommen wird. Er macht schließlich auf die Gefahr aufmerksam, welche sich daraus ergeben würde, wenn die Erwerbsteuer dritter Klasse demnächst von neuem bemessen würde, und empfahl den Beschlußantrag der Direktion zur Annahme. Der Antrag wurde hierauf, nachdem Andreas Thel, Ludwig Herz, Gustav Graz und Andere dazu gesprochen hatten, in folgendem Text angenommen:

„Der Bund Ungarischer Fabriksindustrieller billigt die Besteuerung der Kriegsgewinne und hält die Kriegsgewinnsteuer für erträglich, vorausgesetzt 1. daß ihre Sätze mäßig und keinesfalls höher als in Oesterreich sein werden; 2. daß sie sich auf alle Produktionszweige — Landwirtschaft, Industrie und Handel — gleichermaßen erstrecken wird, und 3. daß dabei die besonderen Gesichtspunkte der Industrie entsprechende Berücksichtigung finden werden. Von industriellen Standpunkt hält es der Bund für wünschenswerth: a) daß die Kriegsgewinnsteuer die Privatpersonen und Aktiengesellschaften gleichermaßen erfasse; b) daß von den als Steuerbasis dienenden Einkommen jene Summen, welche einzelne Unternehmungen nur zu dem Zwecke zu in-

bestimmen gezwungen waren, um Heereslieferungen übernehmen zu können, in Abrechnung gebracht werden können, sofern sie aus dem Kriegsgewinn nicht schon abgeschrieben wurden; c) daß ebenso auch jene Summen in Abzug gebracht werden können, deren die Besteuernten bedürfen, um ihre während des Krieges erschöpften Rohstoffvorräthe zu ergänzen; d) daß gleichzeitig mit der Einführung der Kriegsgewinnsteuer bezüglich der Erwerbsteuer dritter Klasse eine Verfügung getroffen werde, laut welcher für die Dauer der Geltung der Kriegsgewinnsteuer und Kriegseinkommensteuer die Erwerbsteuer nicht neubemessen, sondern erstarrt werden soll.“